

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 88/11 B

L 14 R 363/09 (Bayerisches LSG)
S 4 R 859/08 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. November 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu
gewähren, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 25.1.2011, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 9.3.2011, gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 26.11.2010, das ihr gemäß § 63 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG), § 189 Zivilprozessordnung (ZPO) spätestens am 25.1.2011 als zugestellt gilt, Beschwerde eingelegt und sinngemäß Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Die Klägerin konnte, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 26.4.2011 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 und 3 SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Ebenso ist der Antrag der Klägerin auf PKH abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).
- 4 Das ist nach Durchsicht der Akten nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73a Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin erfolgreich zu begründen. Eine hinreichende Erfolgsaussicht scheitert auch daran, dass der im Rahmen des PKH-Verfahrens von der Klägerin auszufüllende Vordruck betreffend die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht innerhalb der ebenfalls am 26.4.2011 abgelaufenen Beschwerdefrist dem BSG zugegangen ist (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Auf das Erfordernis der Einhaltung dieser Frist ist die Klägerin bereits in den "Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe" des angefochtenen Urteils des LSG hingewiesen worden.
- 5 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

